AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang Celle, den 13.07.2023 Nr. 67

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 420 Stadt Celle, 23. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 26.03.2020
 - 421 Stadt Celle, 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der Fassung vom 14.12.2007
 - 421 Stadt Celle, 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen vom 07.07.2022
 - 422 Gemeinde Eicklingen, Widmung der Planstraße im Gewerbegebiet "Erweiterung Schmolkamp Ost" als öffentliche Verkehrsfläche (Gemeindestraße)
 - 424 Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle, Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Celle, 23. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 26.03.2020

23. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 26.03.2020

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589), und des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBI. S. 420) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010* (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 588) hat der Rat der Stadt Celle durch Beschluss vom 29.06.2023 für das Gebiet der Stadt Celle folgendes verordnet:

*Verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nieders. Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010.

Artikel I

Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der Fassung der 22. Änderungsverordnung vom 26.03.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Durchführung des Winterdienstes

- (1) Bei Schneefall und Winterglätte sind werktags bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr
 - a) Gehwege und gemeinsame Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,30 m,
 - b) falls ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden ist, ein 1,30 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht besteht, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - c) Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährliche Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr

von Schnee zu räumen und zu bestreuen. Die Gehwege sind – soweit wie möglich – auf einer Breite von mindestens 1,30 m auch von Eis freizuhalten.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und für Schulbusse sind die Gehwege zudem so von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein möglichst gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

(2) Für das Streuen der Gehwege und gemeinsamen Rad- und Gehwege dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgänger- und Radverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Auf Gehwegtreppen und – rampen, sowie in den Straßen der reinigungsklasse I ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfang erlaubt.

Das Schneeräumen und Streuen ist während der Hauptverkehrszeit bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich zu wiederholen.

- (3) Schnee und das Eis sind auf den Gehwegen an der Fahrbahnseite oder bei nicht ausreichender Breite der Gehwege auch am Rande der Fahrbahnen so zu lagern, dass der Straßenverkehr und die Abfallbeseitigung nicht behindert wird. Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation sowie Hydrantendeckel müssen freigehalten werden. Bei Einritt von Tauwetter sind die Gossen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schneeund eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbargrundstück zugekehrt werden.
- (4) Die Gehwege sind von Streuresten zu säubern, sofern keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, spätestens jedoch bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jeden Jahres. Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt.

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 67 vom 13.07.2023

- 2. § 6 Abs. 5 und 6 erhält folgende Fassung:
 - (5) es entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung unterlässt, die in § 5 Abs. 1 a) b) und Satz 3 dieser Verordnung genannten Straßenteile von Schnee zu räumen und zu bestreuen;
 - (6) entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung unzulässige Streumittel verwendet

Artikel II

Diese 23. Verordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Celle, den 29.06.2023 Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der Fassung vom 14.12.2007

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Übertragung der Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Celle vom 15.11.1984 in der Fassung vom 14.12.2007

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. 2022 S. 588) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBL. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBI. S. 420) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. 1

Die in § 1 Abs. 1 a und Abs. 3 Satz 2-4 genannte Breite wird von 1 m auf 1,30 m geändert.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Celle, den 29.06.2023 Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen vom 07.07.2022

 Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen vom 07.07.2022

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2022 (Nds. GVBI. S. 588) und §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen der Stadt Celle vom 07.07.2022 wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 wird um die Toilettenanlage am Französischen Garten erweitert und lautet wie folgt:
 - (1) Die Stadt Celle erhebt für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen am Schlossplatz 7/Bomann-Museum und Französischen Garten in Celle Gebühren.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 29.06.2023 Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge Oberbürgermeister

- - -

<u>Gemeinde Eicklingen, Widmung der Planstraße im Gewerbegebiet "Erweiterung Schmolkamp – Ost" als öffentliche Verkehrsfläche (Gemeindestraße)</u>

Der Rat der Gemeinde Eicklingen hat in seiner Sitzung vom 26.06.2023 beschlossen die Planstraßen im Gewerbegebiet "Erweiterung Schmolkamp – Ost" als öffentliche Verkehrsfläche (Gemeindestraße) zu widmen (siehe nachstehenden Kartenauszug, Quelle: LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen). Gleichzeitig erfolgt die Bezeichnung der Planstraßen wie folgt:

Planstraße A Josef-Ressel-Weg

Planstraße B Ludwig-Erhard-Ring

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Eicklingen.

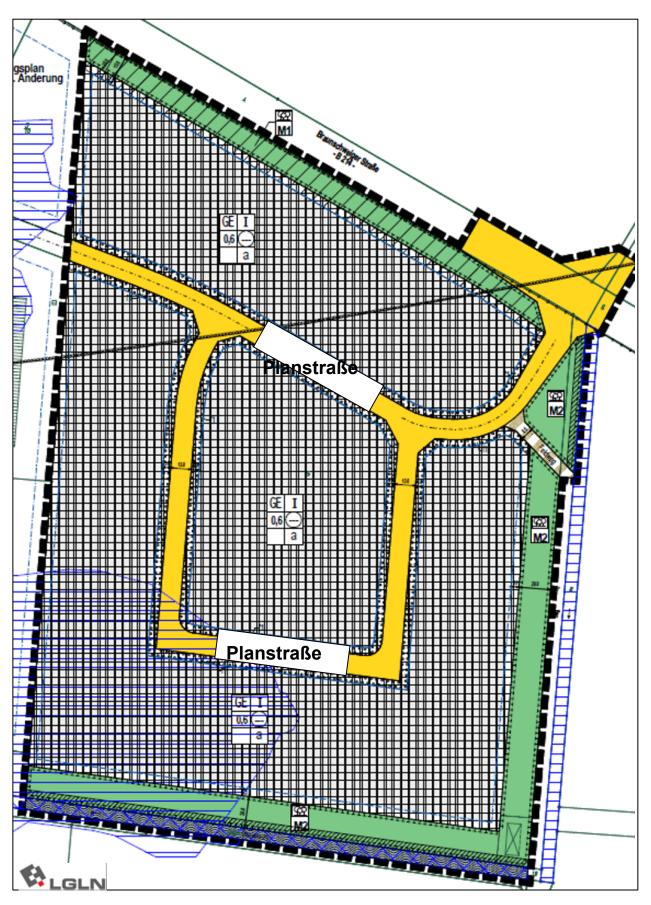
Durch die Widmung gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) werden die Gemeindestraßen (Erschließungsanlagen) für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Wirksam wird die Widmung mit der Herstellung der Straße und der Verkehrsübergabe.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monatsnach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Eicklingen, 12.07.2023 Gemeinde Eicklingen

Schepelmann Bürgermeister





- - -

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 67 vom 13.07.2023

Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle, Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle für das Geschäftsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle hat in ihrer Sitzung am 18.04.2023 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 genehmigt und gleichzeitig dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt. Hierzu wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:

"Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle stellt den Jahresabschluss 2022 in der vorgelegten Form fest und zwar abschließend:

- in der Bilanz mit einer Summe von

6.575.045,07 €

- und in der Erfolgsrechnung mit einem Gewinn von

235.311,17 €

fest.

An die Verbandsmitglieder wird ein Betrag von 645.104,85 € ausgeschüttet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Gewinn 2022

235.311,17 €

 Entnahme aus der Gewinnrücklage gesamt 409.793,68 € 645.104,85 €

Dem Verbandsgeschäftsführer wird Entlastung erteilt."

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle hat vom 07. bis 09.02.2023 die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durchgeführt. Daraus haben sich keine Bemerkungen und Feststellungen ergeben:

Mit Datum vom 16.02.2023 wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle wurde nach den Vorschriften des Nds. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, der Nds. Eigenbetriebsverordnung und dem Handelsgesetzbuch aufgestellt.

Es wurde der Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 sowie dem Anhang – geprüft.

Nach Abschluss der Prüfung kann festgestellt werden.

- dass der vorgelegte Jahresabschluss den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen (EigBetrVO Nds.) i.V.m. den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und
- keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) vorliegen. Die Entwicklung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Wasserversorgungsverband wird wirtschaftlich geführt.

Die vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführte Prüfung ergab gem. § 322 Abs. 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) i.V.m. § 33 Abs. 1 EigBetrVO Nds. keine Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des vorgelegten Jahresabschlusses.

Gegen die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers bestehen keine Bedenken."

Gemäß § 34 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung) liegt der Jahresabschluss mit Anhang im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer 43, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wietze, den 11.07.2023

Wolfgang Klußmann Verbandsgeschäftsführer

- - -

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN